

Bedingungen zur Police 10.009.925

Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die dadurch entstehen, dass der Fotograf beim Fotografieren ungewollt und nicht vorhersehbar die Persönlichkeitsrechte eines Menschen verletzt.

Des weiteren gelten versichert Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die durch eine missbräuchliche Veröffentlichung von Fotos entstehen, sofern der Fotograf hierfür in Anspruch genommen werden kann.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Haftpflichtansprüche, bei denen der Fotograf die Verletzung der Persönlichkeitsrechte vorsätzlich herbeigeführt und/oder billigend in Kauf genommen hat.

Gegenseitige Ansprüche zwischen dem Versicherungsnehmer und der Agentur, dem Verlag, der Zeitschrift etc., die die Fotos des Fotografen vermarktet/veröffentlicht, bleiben ausgeschlossen, sofern der Versicherungsnehmer und die Agentur etc. wirtschaftlich miteinander verbunden sind.

Der Versicherungsschutz hierfür ist begrenzt auf € 50.000,-- pro Schadenereignis. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Summe begrenzt.

Zusätzliche Vereinbarung für Obhutschäden (Schäden an den zu fotografierenden/filmenden Sachen)

Eingeschlossen sind, abweichend von § 4 I Ziffer 6a) und b) AHB, Schäden an fotografierten/gefilmten bzw. zu fotografierenden/zufilmenden Sachen, welche der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, sowie Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Der Versicherungsschutz hierfür ist begrenzt auf € 15.000,-- pro Schadenereignis. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Summe begrenzt.

Von jedem derartigen Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens € 100,--, der vom Versicherer anerkannten Schadensumme selbst.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die technische Ausrüstung wie z.B. die Kamera oder die Blitzgeräte selbst.